

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — OC/EAD**(Rechtssache T-681/20) ⁽¹⁾**

(Haftung – Öffentlicher Dienst – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Meldung von Unregelmäßigkeiten – Untersuchungsbericht – Versetzung – Beschwerende Maßnahmen – Verhaltensweisen ohne Entscheidungscharakter – Beachtung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren – Schutz von Whistleblowern – Art. 22a des Statuts – Fürsorgepflicht – Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte – Achtung des Privatlebens – Schutz personenbezogener Daten)

(2022/C 340/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: OC (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin den Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund von Handlungen und Verhaltensweisen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) entstanden sein soll.

Tenor

1. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) wird verurteilt, an OC einen Betrag von 10 000 Euro zum Ersatz ihres immateriellen Schadens zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EAD trägt seine Kosten sowie die Hälfte der OC entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — VI/Kommission**(Rechtssache T-20/21) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Gleichbehandlung – Beständigkeit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

(2022/C 340/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: VI (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand, D. Milanowska und A.-C. Simon als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung erstens der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18, sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen, zweitens der Entscheidung dieses Prüfungsausschusses, ihren Antrag auf Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung zurückzuweisen, drittens der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2019, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, viertens der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 vom 11. Oktober 2018 zur Erstellung zweier Reservelisten, von denen die Kommission Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in den Fachgebieten Zoll und Steuern einstellen soll, und fünftens der Reserveliste des Auswahlverfahrens sowie zum anderen Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll.

Tenor

1. Die nach Überprüfung getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 vom 27. Februar 2020, den Namen von VI nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Colombani/EAD**(Rechtssache T-129/21) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Personal des EAD – Stelle des Leiters der Delegation der Union in Kanada – Stelle des Direktors Nordafrika und Mittlerer Osten – Ablehnung der Bewerbung)**

(2022/C 340/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hilaire)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung vom 17. April 2020, mit der der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) seine Bewerbung für die Stelle des Direktors Nordafrika und Mittlerer Osten (Stellenausschreibung 2020/48) abgelehnt hat, sowie der Entscheidung vom 6. Juli 2020, mit der der EAD seine Bewerbung für die Stelle des Leiters der Delegation der Europäischen Union in Kanada (Stellenausschreibung 2020/134) abgelehnt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jean-Marc Colombani trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Zdút/EUIPO — Nehera u. a. (nehera)**(Rechtssache T-250/21) (¹)****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke NEHERA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 340/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ladislav Zdút (Bratislava (Slowakei)) (vertreten durch Rechtsanwältin Y. Echevarría García)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)